



II— 1521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 16.210/3-I/2/76

**666 IAB**

**1976 -11- 12**

**zu 670 J**

**A N F R A G E B E A N T W O R T U N G**

=====

Zur Anfrage der Abgeordneten SANDMEIER, LANDGRAF und Ge-nossen vom 22.9.1976, 670/J, betreffend Verweigerung des Schadenersatzes an einen Ausländer, der durch das Ver-schulden österreichischer Sicherheitsorgane verunglückt ist, beehre ich mich auszuführen:

- 1) Der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt ist mir bekannt.
- 2) Vorerst ist festzuhalten, daß der geschädigte deutsche Staatsbürger Wolfgang MÖLTER den Rechtsweg beschritten hat und daß das Klagebegehren mit Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 1. Juli 1976, 2 Ob 81/76, endgültig abgewiesen wurde. Ich verkenne nicht die Tatsache, daß der Ausgang dieses Rechtsstreites und damit die Abweisung des Klagebegehrens zwar rechtlich unbestritten, in der Praxis aber unbefriedigt ist. Diesen Umstand hat auch das Oberlandesgericht LINZ in seiner Urteils-begründung 2. Instanz meiner Ansicht nach vollkommen richtig zum Ausdruck gebracht.

Auf Grund der gegebenen Sachlage habe ich Auftrag gegeben, den gegenständlichen Fall im Ressortbereich noch-mals eingehend zu prüfen. Hierbei konnte festgestellt werden, daß Wolfgang MÖLTER durch den für ihn negativen Ausgang des Rechtsstreites kein zusätzlicher materieller Schaden erwächst, weil er über eine Rechtsschutzver-sicherung verfügte. Es wird ihn daher die Zahlung der

-2-

aufgelaufenen Gerichtskosten an die Finanzprokuratur in Höhe von rund S 60.000,-- nicht persönlich treffen.

Angesichts der besonderen Umstände dieses Falles habe ich die Absicht, nach Bezahlung der Gerichtskosten durch die Rechtsschutzversicherung an die Finanzprokuratur, seitens des Bundesministeriums für Inneres an Wolfgang MÖLTER eine Zahlung zu leisten. Bei Festsetzung der Höhe dieses Betrages wird zu berücksichtigen sein, daß nach den bestehenden Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes ein Schiffseigner gemeinsam mit dem Schiffsführer bis zur Höhe des Zeitwertes des Wasserfahrzeuges haftbar ist.

Darüberhinaus habe ich in Erfahrung gebracht, daß Wolfgang MÖLTER vom oberösterreichischen Fremdenverkehrsamt eine Zahlung in Höhe von etwa S 27.000,-- erhält, womit die in seiner Klage vom 9. Oktober 1973 geltend gemachten Nebenspesen wie Krankenhauskosten, zusätzliche Aufenthaltskosten der Gattin und ähnliches abgedeckt werden.

- 3) Ich habe gegen eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nichts einzuwenden, jedoch steht mir als Leiter des Innenressorts in dieser Frage keine Initiative zu.

11. November 1976

